

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Kürten

(Vergnügungssteuersatzung) vom 08.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 07.05.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Kürten veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, anzugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Kürten vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Kürten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Kürten binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Kürten den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Kürten kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Kürten spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v.H.. Die Gemeinde Kürten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,00 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Kürten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangen des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	42,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €

3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 15,00 €

b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung 20,00 €

(z.B. Joystick, Soundkarten, Soundboxen, vorinstallierte Spiele)

4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit deren Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 €

(3) Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 7 a

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Sofern die Veranlagung entsprechend § 7 nicht erfolgen kann (fehlende Dokumentationsmöglichkeit durch den Apparat) gilt folgendes:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Mit Ausnahme des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, für die ein Steuersatz von 20 v.H. erhoben wird, gelten die in § 7 Absatz 2 genannten Werte.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Kürten spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v.H.. Die Gemeinde Kürten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Kürten schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Kürten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 €.
- (4) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum siebten Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Gemeinde Kürten – Steueramt – Erklärungen auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ – über die in den Vormonaten im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den

Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis bzw. den Spieleinsatz enthalten müssen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslegung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Gemeinde Kürten hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. AO und in Verbindung mit § 12 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats über den amtlichen Vordruck „An-/Abmeldung von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten“ schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt der Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. aufgrund eines Defekts), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Steuerabteilung der Gemeinde Kürten vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Gemeindegebiet vollständig eingestellt, ist der Gemeinde bis zum siebten Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder –selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.
- (10) Ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

§ 10 **Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Eintrittsgelder) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 7 und 7a (Besteuerung von Apparaten) entsteht
 - bei Abs. 2 Nr.1 und 2 mit dem Beginn des Spiels.
 - bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 11 **Fälligkeit**

- (1) In folgenden Fällen werden die Forderungen innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig:
 - die gemäß § 4 (Kartensteuer) festgesetzte Vergnügungssteuer
 - die gemäß § 5 (Spielumsatz) erhobene Vergnügungssteuer einschließlich deren Nachveranlagung
 - die in den Fällen des § 9 Abs. 11 Satz 2 und § 12 (Steuerschätzung) erhobene Vergnügungssteuer
 - die gemäß § 6 (Größe des benutzten Raumes) bei einmaligen Veranstaltungen erhobene Vergnügungssteuer sowie deren Nachveranlagung
 - die gemäß § 8 (Roheinnahmen) erhobene Vergnügungssteuer
 - die nach § 9 Abs. 3 erhobene Sicherheitsleistung
 - der gemäß § 12 (Verspätungszuschlag) festgesetzte Betrag
 - die in den übrigen Fällen festgesetzte Vergnügungssteuer
- (2) Die Gemeinde Kürten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Vergnügungssteuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf

Antrag, der bis zum 30. November des Vorjahres zu stellen ist, zu je einem Zwölften des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) In den Fällen der §§ 7 und 7a (Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit) ist die Vergnügungssteuer bis zum 15. des Folgemonats fällig:

Januar – März eines Jahres
April – Juni eines Jahres
Juli – September eines Jahres
Oktober – Dezember eines Jahres

Bei einer Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

In den Fällen der §§ 7 und 7a (Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit) ist die Vergnügungssteuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt (z.B. bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung / Steueranmeldung), kann gemäß § 12 KAG NW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (2) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Vergnügungssteuer gemäß § 12 KAG NW in Verbindung mit § 162 AO geschätzt.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Kürten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen keinen Erfolg, so kann die Gemeinde Kürten auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde Kürten unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NW in Verbindung mit den §§ 90 und § 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NW in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Kürten sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NW in Verbindung mit den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Kürten zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 - b. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 - c. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 - d. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - e. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
 - f. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 - g. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 - h. § 9 Abs. 8: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 - i. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - j. § 9 Abs. 4: Einreichung der Steuererklärung und Einreichung der Zählwerksausdrucke
 - k. § 9 Abs. 4: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes

- l. § 9 Abs. 5: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatbestandes
- m. § 9 Abs. 9: Abbau defekter Automaten
- n. § 9 Abs. 10: fristgemäße Anzeiger einer Betriebsschließung
- o. § 9 Abs. 11: Nachweis / Erklärung der Bruttokasse
- p. § 13 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- q. § 13 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2009 außer Kraft.